



Thurgauer
Kantonschützenverband

Nachwuchskader- Unterstützung (NKU)

Reglement zur Unterstützung des Thurgauer Nachwuchs-Kader

Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Reglement zum Ausrichten von Sponsoring Beiträgen an Thurgauer Spitzenschützen.

1 Zweck

- 1.1. Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) unterstützt Thurgauer Nachwuchs-Kaderschützen, die sich für die Laufbahn im Spitzensport Schiessen entschieden haben.
- 1.2. Die Anerkennung wird in Form von Unterstützungs-Beiträgen ausgerichtet.
- 1.3. Dies kann durch entsprechende Verträge oder einzelne Unterstützungsleistungen erfolgen.
- 1.4. Sponsoring Verträge werden in der Regel nur mit Athleten des Junioren Kader SSV vereinbart.

2 Unterstützungs-Berechtigte

- 2.1 Nachwuchs-Athleten die auf einem Label Standort trainieren
- 2.2 Athleten im Nationalkader Junioren
- 2.3 Athleten die als Rookies eingestuft sind.

3 Unterstützungs-Beiträge

- 3.1 Athleten gemäss Punkt 2.1 erhalten einen Beitrag an die Trainingskosten auf den Label Standort pro Jahr, in der Regel Fr. 2'000.00.
- 3.2 Athleten gemäss Punkt 2.2 erhalten individuell vereinbarte Zuschüsse, mindestens jedoch gleich viel, wie unter Punkt 3.1 festgelegt
- 3.3 Athleten gemäss Punkt 2.3 können Gesuche um Unterstützung einreichen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die eingereichten Gesuche und die allfällige Unterstützung.

4 Festlegung der Unterstützungs-Beiträge

- 4.1 Der Vorstand TKS SV legt an einer seiner Vorstandssitzung (April – Juni) die im laufenden Jahr auszurichtenden Unterstützungsbeiträge fest.
- 4.2 Besteht mit einem berechtigten Athleten gem. Punkt 2 ein Sponsoring Vertrag, werden darüber hinaus keine weiteren Beträge ausgerichtet.

5 Auszahlung der Unterstützungs-Beiträge

- 5.1 Die Sponsoring Beiträge werden im Sommer (Juli – August), aufgrund der Einstufung durch die Abteilung Spitzensport des SSV, ausbezahlt.
- 5.2 Wird zwischen dem Athleten und dem TKS SV ein Sponsoring Vertrag abgeschlossen, werden die Zahlungsmodalitäten darin vertraglich festgelegt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Unterstützungsbeiträge der Nachwuchsathleten werden dem Nachwuchsfond entnommen.
- 6.2 Allfällige Unstimmigkeiten, sofern diese nicht strafrechtlicher Natur sind, werden vom Vorstand TKS SV abschliessend behandelt.
- 6.3 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand TKS SV rückwirkend auf den 1. Mai 2016 in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

12. April 2017

Der Präsident

Abteilung Finanzen

gez. Werner Künzler

gez. Roger Gremlich